

Beratung rund um das Geld: Hofübergabevertrag

Wie Altenteilsleistungen vereinbaren und absichern?

Bei der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe vereinbaren der abgebende Eigentümer und der Übernehmer regelmäßig auch Gegenleistungen zur Versorgung der abgebenden Generation. Dies ist nicht nur üblich, vielmehr hat die überlassende Generation auch in den meisten Fällen diese „Leistungen vom Hof“ fest in ihre Vorsorgeplanung mit eingerechnet. Denn die landwirtschaftliche Altersrente ist oftmals alles andere als üppig und mit der Übertragung wird auch das bisher bewohnte Betriebsleiterwohnhaus als Teil der Hofstelle mit übertragen.

Daher muss auch die Frage des Wohnens geregelt werden. Es bedarf daher sachgerechter Altenteilsregelungen in Überlassungsverträgen, die einerseits dem Übergeber und dessen Ehegatten ausreichende Sicherheit und Versorgung gewähren, andererseits aber den Übernehmer nicht unangemessen belasten und damit letztlich den Sinn und Zweck der Überlassung mit der Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes vereiteln.

Der Begriff Altenteilsrecht

Wenn in der Landwirtschaft über Altenteil gesprochen wird, werden in der Regel mehrere einzelne Leistungen gemeint, insbesondere ein Recht zum Wohnen und monatlich wiederkehrende Zahlungen. In der Vergangenheit waren daneben noch eine ganze Reihe weiterer Einzelleistungen üblich, wie zum Beispiel Verpflegung, Lieferung von Naturalien, Hege und Pflege im Alter, Stellung eines Fahrzeugs mit Fahrer für bestimmte Fahrten, die Übernahme von Versicherungsbeiträgen und einiges mehr. Der Begriff des Altenteils wird zwar in der Höfeordnung (HöfeO) und im Ausführungsgesetz zum BGB für das Land Schleswig-Holstein vom 27. Juli 1974 genannt. Zum Umfang und zur Höhe der Einzelleistungen wird gesetzlich aber nur wenig geregelt. Mittelbar ergibt sich aus der HöfeO nur, dass die Altenteilslasten nicht zu einer Überlastung des Hofes führen dürfen.

Daher müssen vertragliche Regelungen in Überlassungsverträgen

hinreichend klar und deutlich sein, damit die Parteien auch für die Zukunft wissen, was sie zu leisten beziehungsweise zu fordern haben. Dabei ist es aber auch keine Seltenheit, dass sich möglicherweise später nicht diejenigen Personen gegenüberstehen, die die Altenteilsleistungen ursprünglich



Es stellt sich die Frage, welche Abänderungsmöglichkeiten vereinbart werden sollen.
Fotos: Landpixel

vereinbart hatten, sondern Dritte. Dies gilt beispielsweise, wenn der Sozialhilfeträger wegen der Erbringung von Pflegekosten die Ansprüche aus dem Altenteilsvertrag auf sich überleitet. Es kann auch vorkommen, dass der Übernehmer den Hof verkauft und der Käufer die Erfüllung der Altenteilsverpflichtungen übernimmt oder wenn im Falle der Zwangsversteigerung das Altenteilsrecht bestehen bleibt und vom Ersteher zu leisten ist. Spätestens dann kann nicht darauf gebaut werden, dass die Beteiligten später schon ein irgendwie gutes Einvernehmen finden werden. Klare und realistische sowie nachvollziehbare Vereinbarungen in Überlassungsverträgen sind daher ein Muss. Zu beachten ist auch, dass mit der zunehmenden Lebenserwartung auch Verpflichtungen gegenüber mehreren Altenteilergenerationen, zum Beispiel den noch munteren Großeltern oder Urgroßeltern, entstehen können.

Was beinhaltet das Altenteil?

Wesentliche Inhalte des Altenteils sind das Wohnrecht und die Zahlung eines Baraltenteils. In welchem Umfang den Altenteilern ein Wohnrecht eingeräumt werden kann, hängt immer von den tat-

seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung mit aufnehmen. Eine Vermietung der Wohnung ist ihm jedoch nicht gestattet. Er darf nämlich das Wohnungsrecht nur persönlich ausüben. Sollte beabsichtigt sein, dem Altenteiler auch die Vermietung der Wohnung zu gestatten, etwa um mit den Mieteinnahmen für den Fall des Wegzugs vom Hof eine andere Wohnung zu finanzieren, müsste anstelle des Wohnungsrechts ein Nießbrauchsrecht vereinbart werden. Der Nießbrauch berechtigt zur umfassenden Nutzung und umfasst auch die Fremdnutzung durch Vermietung.

Zu regeln ist auch die Unterhaltungslast für die Wohnung. Von der gesetzlichen Regel in § 8 des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB Schleswig-Holstein), wonach der Hofübernehmer verpflichtet ist, die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, und gegebenenfalls die Wohnung wiederherstellen muss, wird häufig abgewichen, indem geregelt wird, dass der Altenteiler die Schönheitsreparaturen übernimmt und „Nebenkosten“, beispielsweise für Heizung, Strom, Telekommunikation et cetera, trägt. Grundsätzlich empfiehlt es sich aber, die Verpflichtungen des Übernehmers hinsichtlich des Wohnungsrechts relativ gering zu halten, dafür aber über das Baraltenteil einen Ausgleich zu schaffen. Dies versetzt die Altenteiler in die Lage, die Wohnung nach eigenem Ermessen zu nutzen und auszugestalten.

Sehr unschöner Streit kann in den Fällen entstehen, in denen der Altenteiler die Wohnung aufgeben will oder muss, zum Beispiel wegen Krankheit oder weil ein Zusammenleben zwischen den Generationen auf der Hofstelle zu dauernden Spannungen führt. Nach dem AGBGB Schleswig-Holstein kann der Berechtigte einen finanziellen Ausgleich verlangen, wenn er das Grundstück auf Dauer verlässt, also umzieht. Geschuldet wird dann eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Geldrente. Wegen der Unsicherheiten, die eine gerichtliche Feststellung im Streitfall mit sich bringt, empfiehlt es sich, bereits im Überlassungsvertrag einen Geldbetrag konkret zu

sächlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten ab. Während es früher noch vorkam, ein Wohnrecht nur an einzelnen Zimmern einer gemeinsam genutzten Wohnung einzuräumen, wird dies in der Praxis heute nicht mehr gesehen. Ein Wohnrecht sollte mindestens an einer abgeschlossenen Wohnung mit separatem Zugang vereinbart werden. Um die gegenseitige Rücksichtnahme aber nicht zu sehr zu beanspruchen, empfiehlt es sich, wenn Altenteiler über eine Wohnung in einem separaten Wohngebäude verfügen können.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einem Wohnrecht und einem Wohnungsrecht. Während das Wohnrecht lediglich zur Mitbenutzung von Wohnräumen berechtigt, gewährt das Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB die Nutzung des Gebäudes oder eines Teils eines Gebäudes zur ausschließlichen Nutzung, das heißt unter Ausschluss des Eigentümers. Der Inhaber eines Wohnungsrechts darf aber auch

bestimmen, der dann wie ein zusätzliches Baraltenteil zu zahlen ist, wenn der endgültige Verzicht auf die Ausübung des Wohnrechts erklärt und die Wohnung verlassen wird. Die Parteien erlangen hierdurch zugleich eine erhöhte Flexibilität.

Zweite wesentliche Gegenleistung im Überlassungsvertrag ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Baraltenteils. Ein Baraltenteil wird üblicherweise monatlich im Voraus gezahlt. Die Höhe des Baraltenteils sollte neben dem Bedarf der Übergergeneration auch unter Beachtung weiterer Renten, Einkünfte und sonstigen Vermögens vor allem die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Betriebes im Auge behalten. Hier ist Realismus gefragt. Bezahlt werden kann nur das, was der Betrieb auch dauerhaft erwirtschaftet.

Abänderungsvorbehalt vereinbaren

Da es sich bei dem Baraltenteil um eine langfristige Zahlungsverpflichtung handelt und die Geldwertentwicklung nicht absehbar ist und auch sonstige für die Bemessung des Baraltenteils maßgebliche Bestimmungsgründe sich ändern können, empfiehlt es sich, einen doppelten Abänderungsvorbehalt zu vereinbaren:

Zum einen sollte unbedingt geregelt werden, wie sich das Baraltenteil ändert, wenn der Geldwert sich ändert. Es kann vereinbart werden, dass das Baraltenteil sich automatisch ändert, wenn auch der Lebenshaltungskostenindex sich ändert. In diesem Fall sollte aber vorsorglich vereinbart werden, dass eine Erhöhung für die Vergangenheit nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Es kann auch geregelt werden, dass im Falle einer Änderung des Verbraucherpreisindex das Altenteil für die Zukunft neu festzusetzen ist, und zwar entweder entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex oder einem Anteil am Verbraucherpreisindex.

Ein Anpassungsvorbehalt für das Baraltenteil kann auch für den Fall vereinbart werden, dass die tatsächlichen Verhältnisse sich nachhaltig ändern, zum Beispiel weil der Bedarf der Berechtigten oder die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten oder steuerrechtlich maßgebliche Vorschriften sich ändern. Um die volle Abzugsfähigkeit beim Verpflichteten zu erreichen, ist die Abstimmung der Regelung mit der Steuerberatung

zu empfehlen. Ob darüber hinaus noch eine Abänderung infolge geänderten Bedarfs oder geänderter Leistungsfähigkeit erforderlich ist, muss jeder selbst entscheiden. Hier gilt, dass bei erheblichem anderweitigen Vermögen oder anderen Einkünften des Berechtigten ein Abänderungsvorbehalt auch entfallen könnte. In der Gegenrichtung ist auch eine Verschlechterung der betrieblichen Situation möglich.

Das Risiko eines Abänderungsvorbehalts besteht darin, dass nicht immer vorhersehbar ist, wann und mit welcher Argumentation eine Anpassung verlangt wird. So könnten zum Beispiel Sozialhilfeträger versuchen, über ein entsprechendes Anpassungsverlangen für übergeleitete Ansprüche eine Erhöhung des Baraltenteils durchzusetzen, wenn zum Beispiel der Unternehmer grundsätzlich zur Übernahme der Pflegekosten nicht verpflichtet ist.

Die sonstigen Leistungen

Von den früher in Überlassungsverträgen oftmals enthaltenen sonstigen Regelungen, zum Beispiel zur Verpflegung, zur Lieferung von Naturalien, zur Übernahme von Fahrten, zur Hege und Pflege et cetera wird dringend abgeraten. Naturalleistungen, die auf dem Betrieb nicht mehr erzeugt werden, scheiden ohnehin aus. Zudem muss immer berücksichtigt werden, wer die Leistungen tatsächlich auch in Zukunft erbringen will und kann. Bei Bedarf ist es sinnvoller, einen Ausgleich für solche Bedürfnisse gegebenenfalls bei der Bemessung des Baraltenteils zu berücksichtigen, anstatt Leistungen vorzusehen, die realistischere nieand erbringen kann und will.

Die früher übliche Übernahme von Hege und Pflege wird jetzt zum Teil ohnehin durch die Pflegeversicherung abgedeckt. Soweit eine Heimunterbringung erforderlich ist und die Kosten hierfür aus der Pflegeversicherung, der Rente und dem Baraltenteil nicht gedeckt werden können, stellt sich die Frage, wer für die Differenz aufzukommen hat. Theoretisch wäre es natürlich denkbar, eine Verpflichtung des Hofübernehmers zur Übernahme dieser Kosten ausdrücklich auszuschließen. In die-

sem Fall müsste das Sozialamt eintreten. Ob dies allerdings im Sinne der Altenteiler ist, ist eine ganz andere Frage. Weiter besteht zum Beispiel für den Fall der Vereinbarung von Verpflegungsleistungen oder auch bei Pflegeleistungen noch



Die monatlich wiederkehrenden Zahlungen und das Recht zum Wohnen sind vor der Hofübergabe zu besprechen.

immer eine nicht vollständig auszuschließende Gefahr des Regresses durch den Sozialhilfeträger, falls dieser für Pflege- beziehungsweise Unterbringungskosten aufkommen muss, die der Altenteiler mit eigenem Vermögen und Einkünften nicht selbst bestreiten kann. Bei Tod eines Altenteilers ist im Gesetz vorgesehen, dass sich die Barleistungen für den Unternehmer auf 60 % verringern. Diese Regelung ist aber nicht zwingend. Es kann auch eine andere Regelung vereinbart werden.

Beurkundung der Altenteilsleistungen

Da der Hofüberlassungsvertrag beurkundungsbedürftig ist und mündliche Nebenabreden dazu führen, dass nicht nur die Nebenabrede als solche unwirksam ist, sondern dass auch der ganze Vertrag zumindest bis zur Umschreibung im Grundbuch schwebend unwirksam ist, müssen alle im Zusammenhang mit der Hofübergabe getroffenen Abreden in der Urkunde enthalten sein. Altenteilsleistungen müssen daher im Einzelnen im Überlassungsvertrag vereinbart und konkret beschrieben werden.

Grundbuchliche Absicherung

Des Weiteren muss das Altenteilsrecht im Grundbuch abgesichert werden. Dies bedingt eine hinreichende Konkretisierung der Verpflichtungen, sodass jeder außenstehende Dritte durch Blick in das Grundbuch beziehungsweise in die Vereinbarung über den Umfang der Altenteilsleistungen erkennen kann, welche Leistun-

gen zu erbringen sind. Zum Wohnrecht müssen deshalb exakt die Räume beziehungsweise die Lage der Wohnung beschrieben werden, auf die sich das Wohnrecht bezieht. Des Weiteren sind die Nebenleistungen zu beschreiben, also Gartennutzung, Zugang, Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge et cetera. Das Gleiche gilt für die Erbringung sonstiger Leistungen, wie zum Beispiel Wärmeversorgung et cetera. Eine klare Vereinbarung lohnt sich auf jeden Fall. Eine Verpflichtung für den Altenteiler, das Altenteilsrecht auch tatsächlich in vollem Umfang

später zu nutzen, beispielsweise den Garten bis zum letzten Quadratmeter für sich zu beanspruchen, entsteht daraus schließlich nicht!

Die Vereinbarungen über das Altenteilsrecht werden gerade

ZINSBAROMETER

Stand 6. April 2021

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,03 - 0,65

Kredite	Zinsen % effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank ²⁾	

(Sonderkreditprogramm) Maschinenfinanzierung	Zinssatz
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen ³⁾	Zinssatz
Zins 10 Jahre fest	0,60 - 0,76
Zins 15 Jahre fest	0,75 - 1,11

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
 2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
 3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

auch im Hinblick darauf getroffen, den Berechtigten die Sicherheit und Gewissheit zu verschaffen, dass die Leistungen auch künftig erbracht werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die Leistungen grundbuchlich abgesichert werden, in der Regel durch die Eintragung eines Altenteilsrechts in Abteilung II des Grundbuchs. Vollständige Sicherheit verschafft die Grundbucheintragung aber natürlich nur, wenn sie auch an entsprechender Stelle vorgenommen wird, wenn also nicht zu viele andere Rechte aus dem Altenteilsrecht vorgehen.

Bislang war es üblich, das Altenteilsrecht grundsätzlich an dem gesamten überlassenen Hof einzutragen. Dies kollidierte dann häufig mit dem Wunsch des Übernehmers, den finanzierenden Banken die erste Rangstelle einzuräumen. Als Kompromiss bietet sich an, dass das Altenteilsrecht nur an einem Teil des übertragenen Hofes erst-rangig abgesichert wird und die

übrigen Grundstücke dafür vollständig oder zumindest vorrangig den Banken als Sicherheit zur Verfügung stehen.

Anpassungen bei der Absicherung

Geht dem Altenteilsrecht im Grundbuch ein anderes Recht vor, ist nicht auszuschließen, dass aufgrund eines Zwangsversteigerungsantrags des bevorrechtigten Gläubigers das Altenteilsrecht bei der Zwangsversteigerung des Hofes untergeht. Davor schützt die Eintragung an erster Rangstelle. Insbesondere im Hinblick auf das Wohnrecht sollte deshalb eine erst-rangige Eintragung des Altenteilsrechts immer an den Grundstücken erfolgen, auf denen sich die Altenteilerwohnung befindet. Wegen des dann noch abzusichernden Baraltenteils kann der Wert der Baraltenteilsleistungen grob geschätzt werden und im Verhältnis

zu dem Wert der übrigen Flächen an einigen anderen Grundstücken erst-rangig abgesichert werden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn nach Hofübergabe und entsprechend erst-rangiger Eintragung des Altenteilsrechts eine Bank den ersten Rang verlangt und der Altenteiler aufgefordert wird, der Bank den Vorrang einzuräumen. Die Unterschrift unter eine derartige Vorrangseinräumung tut zwar nicht unmittelbar weh, die Folgen sind aber häufig nicht absehbar. Es ist beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass bei einer derartigen Vorrangseinräumung für eine neu einzutragende Grundschuld gleichzeitig mittelbar und unbewusst anderen bislang nach-rangigen Grundschulden ebenfalls der Vorrang eingeräumt wird.

Theoretisch denkbar wäre natürlich die Abtrennung eines Grundstücks mit Altenteilerwohnung vom Hof und Vorbehalt des Eigentums bei dem Altenteiler. Al-

lerdings verstößt dies gegen den Grundsatz, dass die Hofübergabe vollständig zu erfolgen hat und alle Grundstücke an den Übernehmer zu übertragen sind. Ein vergleichbares Ergebnis lässt sich nur mittelbar erreichen, wenn entweder vor der Hofübergabe ein anderes Hausgrundstück erworben wird oder aber ein zum Hof gehörendes Hausgrundstück vom Hof abgetrennt wird, sodass im Zeitpunkt der Hofübergabe der Hof eben nur noch aus dem übrigen Grundbesitz besteht. Nachteilig hierbei ist allerdings die endgültige Abtrennung vom Hof. Selbst wenn geregelt wird, dass beim Tod der Berechtigten der Hofeigentümer auch dieses Grundstück erbt, ist zu berücksichtigen, dass die Vererbung dann zum Verkehrswert erfolgt und den übrigen Miterben daraus Pflichtteilsansprüche zustehen können.

Jens Fickendey-Engels
Lauprecht und Partner

Abschlussfeier am Fachbereich Agrarwirtschaft

Besondere Leistung im digitalen Jahr

48 Absolventen und Absolventinnen beendeten erfolgreich am 26. Februar ihr Studium am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel mit dem Bachelor- oder Masterabschluss. Im ungewöhnlichen Rahmen als reine Onlineveranstaltung erhielten 41 Bachelors und sieben Master ihre Zeugnisse und Urkunden. Mit viel Technik in der Aula wurde die Veranstaltung von Holger Bräutigam vorbereitet und alle Absolventinnen und Absolventen, Familienangehörige, Freunde sowie alle Kollegen und Gäste konnten über eine Onlineschaltung live die Feierlichkeiten begleiten.

„Ich hätte mir meine 29. Verabschiedungsfeier am Fachbereich ganz anders vorgestellt“, begann der Dekan, Prof. Martin Braatz, seine Begrüßungsrede, aber besondere Situationen erforderten besondere Maßnahmen. „An diesem Sonntag sind wir besonders stolz auf Ihre Leistung“, bescheinigte er den Absolventen den erfolgreichen Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums am Fachbereich Agrarwirtschaft. „Ab heute sind Sie auf dem Arbeitsmarkt und in der Landwirtschaft die hervor-

ragende Visitenkarte des Fachbereichs. Angesichts der wieder einmal guten Durchschnittsnote und kurzen Verweildauer am Fachbereich haben wir ein gutes Gefühl.“ Die Verbundenheit mit dem Fachbereich zeige sich auch darin, dass einige Absolventen weiter als Master eingeschrieben bleiben. Angesichts der besonderen Corona-Situation galt ein ganz besonderer Dank allen Kollegen und Mitarbeitern des Fachbereichs, vor allem in der Verwaltung, für das außergewöhnliche Engagement im zurückliegenden Jahr.

Guter Platz beim Hochschulranking

Der Präsident der Fachhochschule Kiel, Prof. Björn Christensen, gratulierte den Absolventen in seinem Grußwort zu deren ganz besonderen Leistungen im zurückliegenden Studium. „Besonders in den letzten beiden Semestern im rein digitalen Format haben Sie etwas ganz Besonderes geleistet“, attestierte er den Absolventen. „Mit Stolz entlassen wir Sie aus dem Hochschulbetrieb. Sie sind der erste Jahrgang, der durch Corona geprägt ist. Sie zeigen uns, dass ein erfolgreicher

Kompetenzerwerb auch ganz hervorragend ohne Präsenz funktionieren kann. In Ihrem Studium muss vieles ziemlich gut gelaufen sein, da mir als Präsident nicht eine einzige Beschwerde aus dem Fachbereich Agrarwirtschaft zu Ohren gekommen ist.“ Dieses Lob untermauerte er mit dem Hinweis auf das kürzlich erreichte gute Ergebnis beim Hochschulranking der Fachzeitschrift „top agrar“, bei dem der Fachbereich zum wiederholten Mal viele gute Platzierungen erreicht hat. In dem Zusammenhang hob er besonders den ersten Platz der besten Fachschaft aller deutschsprachigen Agrarhochschulen hervor. „... das zeugt von einem sehr guten Miteinander zwischen Studierenden und Kollegium. Wir können Sie mit gutem Gewissen ins Arbeitsleben entlassen“, schloss er sein Grußwort.

Positive Einstellung behalten

Der Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, Stephan Gersteuer, selbst seit vielen Jahren Lehrbeauftragter am Fachbereich, leitete seine Glückwünsche an die Absolventen vom

lateinischen „absolvere“ (beenden, befreien, erlösen) ab. „An diesem Tag fällt eine besondere Last von Ihnen ab. Im Leben haben Sie bisher viele Prüfungen überstanden, die immer mehr oder weniger belastend sind. Am heutigen Tag stehen Sie an einem Wendepunkt, da Prüfungen zunächst erst mal vorbei sind. Ab jetzt stehen Sie im Arbeitsleben auf der anderen Seite und müssen eventuell Prüfungen abnehmen. Sie werden sehen, dass das nicht einfacher ist.“ Mit Blick auf die aktuell eher negative Stimmung in der Landwirtschaft ermunterte er die Absolventen, in ihrem zukünftigen Arbeitsleben die Chance zu nutzen, die Zukunft der Landwirtschaft trotzdem positiv zu sehen und zu beeinflussen. „Landwirtschaft und Ernährung werden immer gebraucht, besonders die Gunststandorte in Schleswig-Holstein, aber auch neue Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, Biodiversität und Gewässerschutz fordern tatkräftige und gut ausgebildete Personen. Hier sehen Sie bitte auch Ihre Chance, diesen Bereich zu fördern und voranzubringen. Die Türen der Perspektiven stehen Ihnen weit offen.“